

AG Strafrecht

## Sozialkontrolle durch Strafrecht – wie leistungsfähig?

6. Petersberger Tage 2011 – hochklassige Diskussionen

Die Petersberger Tage verbanden – inzwischen traditionsgemäß – juristische Grundlagenforschung, politische Gestaltungstätigkeit und anwaltliche Praxis. Den rund 170 Teilnehmern bot sich, wie es der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft, Rechtsanwalt Werner Leitner, ausdrückte, „einmal mehr Gelegenheit zu reflektieren, was wir eigentlich den ganzen Tag so machen“. Leitmotiv der Vorträge und Diskussionen von Wissenschaft, Normgestaltern und Normanwendern war die Frage nach der Leistungsfähigkeit des Strafrechts – vom Vorfeld möglicher Straftatbegehung etwa im Wege von Compliance-Maßnahmen, über die Sanktionierung von Unternehmen bis hin zu Rechtsfolgen jenseits der Strafe. Skeptisch gegenüber der Steuerungsfunktion des Strafrechts zeigte sich Prof. Dr. Hans Achenbach. Er sprach sich dafür aus, das durchgängige Legalitätsprinzip durch ein ernst genommenes Opportunitätsprinzip zu ersetzen. Eine solche Begrenzung des Strafrechts sei gerade geeignet, dessen Leistungsfähigkeit zu steigern. Gegenwärtig bestehe hingegen eine erhebliche Gefahr für die Normbewahrungsfunktion des Strafrechts, wie etwa die auch von Achenbach mit großer Sorge beobachtete stete Zunahme konsensueller Erledigungsformen zeige.

Den von Achenbach geleiteten grundlegenden Ausführungen zum Strafzweck fügte Rechtsanwalt Dr. Manfred Parigger später eine umfassende Darstellung der innerhalb und außerhalb des StGB neben der Strafe bestehenden Urteilsfolgen hinzu. Dabei widmete Parigger sich gerade auch den weniger bekannten Nebenfolgen in den Bereichen des Erb-, Familien- oder auch Jagdrechts. Auch Parigger sprach sich für einen zurückhaltenden Umgang mit diesen Urteilsfolgen aus. Denn diese würden vielfach als besonders einschneidend und als doppelte Sühne empfunden. Sinnvoll seien sie jedoch nur, soweit damit eine weitere

Stigmatisierung des Täters vermieden und seine soziale Integration gerade ermöglicht werde.

Die Sicht des Bundesministeriums der Justiz legten der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Max Stadler und Ministerialrat Prof. Dr. Ulrich Seibert dar. Wichtiger Schwerpunkt der aktuellen Entwicklung auf politischer und ministerieller Ebene sei laut Stadler derzeit zuvorderst die Reform der Sicherungsverwahrung und ihre Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Einen weiteren Schwerpunkt bilde daneben das Jugendstrafrecht. Im Rahmen des bevorstehenden Regierungsentwurfes sei sowohl mit Anhebung der Höchststrafe bei Heranwachsenden auf 15 Jahre als auch Einführung des so genannten „Warnschussarrest“ fest zu rechnen.

### Dauerbrenner Sicherungsverwahrung

Die Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung seit Jahresbeginn sowie Stand und Zukunft der Sicherungsverwahrung nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts behandelte auch Prof. Dr. Jörg Kinzig. Kinzig verwies zunächst auf die bereits 1934 geäußerte Kritik, eine strafgleich ausgestaltete Sicherungsverwahrung sei „ungerecht und unehrlich“. Darüber hinaus analysierte er indessen die Sicherungsverwahrung anhand neuerer rechtstatsächlicher Erkenntnisse und widmete sich den weiteren Ausgestaltungsmöglichkeiten. Letztlich, so Kinzig, habe der Gesetzgeber der 70er Jahre womöglich gar nicht so falsch gelegen, indem er sich auf die primäre Sicherungsverwahrung beschränkte, so dass auch heute eine Lösung „§ 66 pur“ womöglich ein gangbarer Weg sei.

Ein Plädoyer für eine strikte Gesetzesbindung und gegen ein neben oder über dem Gesetzesrecht stehendes Richterrecht hielt Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer.

Mit dem Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Rechtsgutsschutz am Ende des Lebens befasste sich Richter am BGH Prof. Dr. Thomas Fischer. Den derzeitigen Versuch eines Strafrechtsschutzes mit Hilfe von Begriffen wie aktiver, passiver, direkter und indirekter Strebehilfe kritisierte Fischer dabei als „verwirrend, irreführend und tabuisierend“.

Kontrovers geführt wurde auf dem Petersberg die Diskussion um die Schaffung eines Unternehmensstrafrechts. Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg

kam zu dem Schluss, dass eine Unternehmensstrafbarkeit zwar rechtlich möglich und dogmatisch begründbar sei. Die eventuellen Vorteile eines Unternehmensstrafrechts seien aber jedenfalls nicht groß genug, um den erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Reformaufwand zu rechtfertigen. Die von Trüg empfundene Freude, dass eine Ausweitung des Strafrechts nicht zu erfolgen habe, teilte Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt hingegen gerade nicht. Vielmehr würde ein auf bestimmte Fälle beschränktes Unternehmensstrafrecht nach Auffassung von Salditt zu einer ehrlicheren, wirksameren und faireren Sanktionierung führen. Anstelle des „klandestinen Geschacheres“, bei dem weitreichende Entscheidungen unter Geltung des Opportunitätsprinzips ohne richterliche Kontrolle getroffen würden, sollten geeignete, höchststrichterlich überwachte Sanktionsformen für Unternehmen geschaffen werden.

Die Möglichkeiten der Sozialkontrolle im Wege von Compliance-Maßnahmen analysierte schließlich Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause. Zahlreichen Zuschreibungen, nach denen Compliance ein wahres Wundermittel zur Verhinderung von Straftaten sein müsse, hielt Krause entgegen, dass deren Wirkung bislang nicht im Einzelnen geklärt und empirisch gesichert sei. Im Anschluss an die Betrachtung rechtlicher Auswirkungen von Compliance im Hinblick auf die Pflichtenstellung von Unternehmensangehörigen mahnte Krause vor Compliance-Auswüchsen und konstatierte einen längst vorhandenen Bedarf nach Compliance der Compliance.

Als eine gelungene „thematische Punktlandung“ bezeichneten Teilnehmer die 6. Petersberger Tage und die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Sozialkontrolle durch Strafrecht und ihren Wirkungen. Augenfällig wurde dies nicht nur durch das seinerzeit knapp drei Wochen alte Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung, sondern auch durch den seinerzeit vielbeachteten Umgang der Weltöffentlichkeit mit den Persönlichkeits- und Beschuldigtenrechten des vormaligen Präsidenten des Internationalen Währungsfonds und sodann weltberühmten Untersuchungshäftlings und Fußfesselträgers Dominik Strauss-Kahn.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wehner, Berlin



- 1 Rechtsanwalt Werner Leitner (Vorsitzender der AG Strafrecht, I.) mit Dr. Max Stadler (parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, r.). Stadler ging in seinem Vortrag der Frage nach, ob das deutsche Sanktionssystem noch zeitgemäß sei.
- 2 Rechtsanwalt Eberhard Kempf (l.), Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke (M.) und Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm.
- 3 Prof. Dr. Hans Achenbach (Universität Osnabrück).
- 4 Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer forderte: kein Richterrecht über Gesetzesrecht.
- 5 Prof. Dr. Jörg Kinzig (Universität Tübingen) sprach zur Sicherungsverwahrung.
- 6 Moderator Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Gillmeister (Geschäftsführender Ausschuss der AG).
- 7 Rechtsanwalt und Notar Dr. Manfred Parigger (Geschäftsführender Ausschuss der AG)
- 8 Prof. Dr. Thomas Fischer (Richter am BGH, 2. Strafsenat).
- 9 Prof. Dr. Ruth Rissing-van Saan (Vorsitzende Richterin am BGH, 2. Strafsenat)
- 10 Rechtsanwalt Johann Schwenn war der Verteidiger im Kachelmann-Prozess.
- 11 Rechtsanwalt Christof Püschel (Geschäftsführender Ausschuss der AG) moderierte.
- 12 Prof. Dr. Ulrich Seibert aus dem Bundesjustizministerium.
- 13 Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Franz Salditt und...
- 14 ... Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg referierten zu Plänen für ein Unternehmensstrafrecht. Trüg nannte den Reformaufwand unverhältnismäßig. Salditt begrüßte den Vorschlag. Mit eigens für Unternehmen geschaffenen Sanktionsformen sei die Bestrafung endlich ehrlich und wirksamer.
- 15 Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause fragte was Compliance bewirke. Er kritisierte, dass deren Wirkung nicht geklärt und empirisch belegt sei.
- 16 Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold und...
- 17 ... Rechtsanwalt Dr. Dirk Lammer (beide im Geschäftsführenden Ausschuss der AG) moderierten am zweiten Veranstaltungstag.
- 18 Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer (DAV-Vorstandsmitglied).
- 19 Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Krekeler (r.) mit einem Teilnehmer.
- 20 Teilnehmer der 6. Petersberger Tage: Rechtsanwältin Dr. Florian Ufer (l.), Dr. Stephan Beukelmann (M.) und Hartmut Girshausen.